

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich,

Dossier 7163, «ECO» vom 14. Dezember 2020, «Pensionskassengelder»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 15. Dezember beanstanden Sie obige Sendung wie folgt: *«Die Aussage des Moderators widerspiegelt wohl seine eigene Meinung welche mit keinem Wort sachlich begründet wird. Aufgrund seiner Aussage kann sich das Publikum hiermit keine eigene Meinung bilden, da die Meinung ja klar vorgegeben ist. Es wird suggeriert, dass dies die einzige Lösung sei, die Renten zu sichern.*

Weiter hat mich gestört, dass kein Wort darüber verloren wird, wo restlichen 7.4% Rendite verblieben sind (Zeit 5.00/5.15).

Aus meiner Sicht wurde deshalb:

- *Das Sachgerechtigkeitsgebots: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann*
- *des Transparenzgebots: Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein nicht eingehalten.»*

Die **Ombudsstelle** hat sich die beanstandete Sendung genau angeschaut und kommt zu folgendem Schluss: Der Beitrag wurde von Moderator Reto Lipp folgendermassen angekündigt: «Umverteilt: Pensionskassen schröpfen den Mittelstand». Das ist zugegebenermassen eine etwas provokative Ankündigung, die allerdings nicht falsch ist. Wie gleich am Anfang des Beitrags gesagt wird, können die Pensionskassen, was das Überobligatorium betrifft, «machen was sie wollen». Das heisst, die Pensionskassen können den über dem «Mittelstands-Lohn» von CHF 85'000 brutto liegenden Betrag frei verwenden, was, wie der Beitrag zeigt, durch die Pensionskassen zur Querfinanzierung auch gemacht wird.

Wenn der Beitrag als «Schröpfen des Mittelstandes» bezeichnet wird, so ist das richtig: je nach Verzinsung, was eine sorgfältige Prüfung durch den Versicherten voraussetzt, hat der

Versicherte keinen Vorteil von den im Überobligatorium versicherten Lohn, auch wenn er von den Erwartungen ausgeht, dass er sich seinen aufgrund seines Verdienstes erworbenen Lebensstandard bewahren kann. Diese Kernaussagen werden durch verschiedene Experten sachlich erläutert: durch den Pensionskassen-Experten Michael Meier, durch Iwan Deplazes, Leiter Asset Management von swisscanto und Hanspeter Conrad, dem Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands.

Der über den CHF 85'000 liegende «Freibetrag» wird gemäss einhelliger Aussage der Experten zur Querfinanzierung und nicht allein zugunsten der Versicherten gebraucht. Wenn dies als «Schröpfen des Mittelstandes» interpretiert wird, so ist dieses «Anteasern» zwar ein «Zuspitzen», verstösst aber nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes. Eine eigene Meinung können sich die Zuschauenden sehr wohl bilden. Insbesondere die Experten-Aussagen lassen dies nicht nur zu, sondern liefern auch die Informationen für diese Äusserungen.

Ein letztes Wort zu den «restlichen 7,4 Prozent»: Sie haben recht, jede/r aufmerksame und neugierige TV-Konsument/in würde gerne erfahren, wie diese restlichen Prozente verwendet werden. Nur war das nicht Gegenstand der Sendung und darf deshalb unbeantwortet bleiben. Wir hoffen, dass diese Frage in einem künftigen Beitrag von SRF beantwortet wird...

Wir können im beanstandeten Beitrag keinen Verstoß gegen das Radio- und Fernsehgesetz erkennen, danken Ihnen aber für die Treue am öffentlichen Sender.

Sollten Sie dennoch in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz